Team K
Gruppo consiliare / Ratsfraktion
Comune di Bolzano / Gemeinde Bozen

Bolzano.bozen@team-k.eu
www.team-k.eu/bolzano

An die Präsidentin des Gemeinderates

An den Herrn Bürgermeister

BESCHLUSSANTRAG NR. 14/2026

Umfassende Ausstattung der Ampelanlagen im Gemeindegebiet mit akustischen und taktilen Vorrichtungen zugunsten blinder und seheingeschränkter Menschen

ES WIRD FOLGENDES VORAUSGESCHICKT:

Das Recht auf eine selbstbestimmte und sichere Mobilität von Menschen mit Sehbehinderungen wird durch die UN-Behindertenrechtskonvention, die von Italien mit dem Gesetz Nr. 18/2009 ratifiziert wurde, sowie durch die nationalen Rechtsvorschriften zur Beseitigung von Zugangsbarrieren für Menschen mit körperlichen und sensorischen Beeinträchtigungen garantiert.

Das Gesetz Nr. 104/1992 (Rahmengesetz für die Unterstützung, soziale Integration und Rechte von Menschen mit Behinderungen) und das D.P.R. Nr. 503/1996 legen Kriterien und Verpflichtungen für die Beseitigung architektonischer Barrieren im öffentlichen Raum fest, einschließlich der Ampelanlagen.

Akustische und taktile Vorrichtungen für Blinde an Ampelanlagen – gemeinhin als „Blindenampeln“ oder „Akustikampeln“ bezeichnet – sind grundlegende Hilfsmittel, die es

blinden und seheingeschränkten Menschen ermöglichen, Straßen sicher und selbstständig zu überqueren, ohne auf die Hilfe Dritter angewiesen zu sein.

Die Gemeinde Bozen hat bereits an einigen Kreuzungen im Stadtgebiet solche Vorrichtungen installiert, was das Bewusstsein der Stadtverwaltung für die Bedeutung dieser Hilfsmittel unterstreicht: Die Abdeckung ist jedoch nach wie vor lückenhaft und weit davon entfernt, ein städtisches Netz zu gewährleisten, das für Menschen mit Sehbehinderungen wirklich barrierefrei und selbstständig nutzbar ist.

Blinde und seheingeschränkte Menschen, die im Stadtgebiet von Bozen wohnen oder sich dort aufhalten, sind an Fußgängerüberquerungen ohne diese Hilfsmittel nach wie vor mit erheblichen Schwierigkeiten und Gefahrensituationen konfrontiert, was zu einer faktischen Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit und ihrer ungehinderten Teilhabe am Stadtleben führt.

Gemäß dem Plan zur Beseitigung architektonischer Barrieren („*Piano per l'Eliminazione delle Barriere Architettoniche-PEBA*"), ein für die Gemeinden gemäß Gesetz Nr. 41/1986 verbindliches Instrument, sollte die Installation solcher Vorrichtungen systematisch vorgesehen und geplant werden.

Der Italienische Blinden- und Sehbehindertenverband (UICI) sowie die Fachverbände auf staatlicher und Landesebene haben die lokalen Verwaltungen wiederholt aufgefordert, ihre Infrastruktur an die Bedürfnisse von Menschen mit Sehbehinderungen anzupassen.

Die für die schrittweise Anpassung der Ampelanlagen erforderlichen Investitionen sind im Rahmen der regulären Planung von Instandhaltungs- und Infrastrukturinvestitionen der Gemeinde vollumfänglich tragbar und können zudem aus nationalen und europäischen Fördermitteln für städtische Barrierefreiheit sowie nachhaltige und inklusive Mobilität finanziert werden.

ES WIRD FOLGENDES IN BETRACHT GEZOGEN:

Eine Stadtverwaltung, die sich die vollständige soziale Inklusion ihrer Bürgerinnen und Bürger zum Ziel gesetzt hat, darf nicht hinnehmen, dass die selbstbestimmte Mobilität einer Personengruppe durch infrastrukturelle Mängel beeinträchtigt wird, welche durch geplante und schrittweise Maßnahmen beseitigt werden können.

Die Stadt Bozen hat in ihrer Eigenschaft als Landeshauptstadt die Pflicht, im Bereich der städtischen Barrierefreiheit und der Benutzbarkeit städtischer Außenanlagen Maßstäbe zu setzen und mit gutem Beispiel voranzugehen.

Vor diesem Hintergrund

verpflichtet der Gemeinderat den Bürgermeister und den Stadtrat,

1. innerhalb von 180 Tagen nach der Genehmigung dieses Beschlussantrags eine vollständige Bestandsaufnahme aller Ampelanlagen im Gemeindegebiet durchzuführen, mit genauer Angabe derjenigen, die bereits mit akustischen und taktilen Vorrichtungen für Blinde ausgestattet sind, sowie derjenigen, die noch nicht darüber verfügen;

2. auf der Grundlage der genannten Bestandsaufnahme und nach Anhörung der im Gemeindegebiet tätigen Vereine, die Menschen mit Sehbehinderungen vertreten, einen Plan zur schrittweisen Anpassung der Ampelanlagen auszuarbeiten, wobei Knotenpunkte mit hohem Fußgängeraufkommen in der Nähe von Schulen, Gesundheitseinrichtungen, öffentlichen Ämtern, Bahnhöfen und Einkaufszonen Vorrang haben;

3. im genannten Plan einen verbindlichen Zeitplan mit messbaren Jahreszielen vorzusehen, in dem die erforderlichen finanziellen Mittel und die möglichen Finanzierungsquellen angeführt sind, einschließlich der europäischen Strukturfonds und der Landesbeiträge zur Beseitigung architektonischer Barrieren;

4. sicherzustellen, dass jede neue oder ersetzte Ampelanlage im Gemeindegebiet von Anfang an mit akustischen und taktilen Vorrichtungen ausgestattet ist, die den geltenden Vorschriften entsprechen, und diese Anforderung in den Ausschreibungsunterlagen verbindlich festlegen;

5. den Gemeinderat jährlich über den Stand der Umsetzung des Anpassungsplans zu informieren und den zuständigen Ratskommissionen einen schriftlichen Bericht zu übermitteln;

6. die Einführung ergänzender oder innovativer Technologien – wie Bluetooth-Geräte zur Verbindung mit speziellen Smartphones – zusätzlich zu den herkömmlichen akustischen und Tastervorrichtungen zu prüfen, um blinden und sehbehinderten Menschen vermehrt einen eigenständigen und sicheren Weg über die Straßen zu gewähren.

Bozen, den 4. Juni 2026

Die Gemeinderäte und die Gemeinderätin

Thomas Brancaglion (gez.)

Matthias Cologna (gez.)